



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

II-4933 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl.: 10.101/11-I/5/83

Wien, am 2. Februar 1983

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 2260/J der Abgeordneten Dr. Leitner,
Dr. König, Dr. Keimel, Pischl, Keller und
Genossen betreffend Überstundenleistungen
und deren Umwandlung

2266 IAB

1983 -02- 04

zu 2260 J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 2260/J betreffend Überstundenleistungen und deren Um-
wandlung, welche die Abgeordneten Dr. Leitner, Dr. König,
Dr. Keimel, Pischl, Keller und Genossen am 6. Dezember 1982
an mich richteten, beehre ich mich, wie folgt Stellung zu
nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Jahre 1981 wurden im Bereich meines Ressorts nachstehende
Überstunden geleistet:

Zentraleitung	78.384 ÜSt
Österreichisches Patentamt	36.633 ÜSt
Berghauptmannschaften	<u>10.602 ÜSt</u>
	125.619 ÜSt

Im ersten Halbjahr 1982 wurden nachstehende Überstunden ge-
leistet:

Zentraleitung	37.719 ÜSt
Österreichisches Patentamt	16.072 ÜSt
Berghauptmannschaften	<u>5.083 ÜSt</u>
	58.874 ÜSt

DER BUNDES MINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen des Bundesrechenamtes kann nur die der Bezahlung der Überstunden zugrundegelegte Anzahl der Überstunden bekanntgegeben werden; ein solcher Rückschluß ist jedoch bei anderen Mehrleistungsvergütungen nicht möglich.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Für die Bezahlung von Überstunden und Mehrdienstleistungen in meinem Ressortbereich war im Jahre 1981 ein Betrag von S 13,564.335,20 erforderlich.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen des Bundesrechenamtes können einstweilen nur die ersten 6 Monate des Jahres 1982 herangezogen werden.

In den ersten 6 Monaten der Jahre 1981 und 1982 waren für Überstunden und Mehrdienstleistungen vergleichsweise nachstehende Beträge erforderlich:

1981	1982
S 7,484.592,10	S 7,519.696,60

In diesem Zusammenhang muß auf die generelle Bezugserhöhung von 6 % mit 1. Jänner 1982 verwiesen werden. Ferner sind im Voranschlag auch Vorrückungen und Beförderungen nicht berücksichtigt gewesen.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Diese Frage kann erst nach Vorlage der Unterlagen des Bundesrechenamtes beantwortet werden.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Eine vollständige Beantwortung dieser Frage wäre nur nach Durchführung einer umfangreichen und zeitraubenden Erhebung möglich.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 3 -

Gemäß § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 können Nebengebühren pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist.

Im Bereich meines Ressorts fielen im Jahre 1981 monatlich 4.880 Überstunden an, die pauschaliert abgegolten wurden.

Zu den Punkten 6, 7 und 8 der Anfrage:

Derzeit ist keine Ausweitung des Stellenplanes anstelle von Überstunden- und Mehrleistungen geplant. Eine probeweise Planstellenvermehrung anstelle von Überstundenleistungen ist jedoch im Bundesministerium für Unterricht und Kunst sowie im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr geplant. Nach Ablauf dieses Projekts werden in meinem Ressort im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt weitere Überlegungen anzustellen sein.

Zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage:

Die Bundesregierung hat zu der vom Nationalrat am 1. Juli 1981 unter GZ E61-NR/VX.GP gefaßten EntschlieÙung betreffend die Teilzeitbeschäftigung ausführlich Stellung genommen. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, daß durch die in diesem Bericht angeführten Maßnahmen den Wünschen nach Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten in größtmöglichem Ausmaß entsprochen werden kann. Durch den Verzicht auf den Kündigungsgrund des Bedarfsmangels bei einem Wechsel vom Beamtenstatus in ein vertragliches Teilzeitverhältnis wird darüber hinaus ein Beitrag zur Sicherung des Arbeitsplatzes geleistet.

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 4 -

Wie dem Bericht der Bundesregierung entnommen werden kann, waren im Jahre 1981 16.903 Planstellen mit teil- bzw. saisonbeschäftigten Bediensteten besetzt, und zwar:

Bund (ohne Post, ÖBB)	10.464 Planstellen
Post	5.259 Planstellen
ÖBB	<u>1.180 Planstellen</u>

Summe 16.903 Planstellen

In dieser Summe sind sowohl die Bediensteten mit durchgehender Teilzeitbeschäftigung als auch Saisonbedienstete enthalten. Saisonbeschäftigte Vertragsbedienstete werden hauptsächlich bei der Post (Zustelldienst) verwendet und binden dort ungefähr 850 Planstellen.

Von der Art der Tätigkeit her gesehen, wären die meisten Verwendungen für eine Teilzeitbeschäftigung geeignet. Weniger bis überhaupt nicht geeignet für den Einsatz von Teilzeitbeschäftigten sind vor allem jene Tätigkeiten, die Kontinuität erfordern (z.B. wissenschaftliche Versuchsreihen, aber auch Leitungsfunktionen), Tätigkeiten mit längerer Vorbereitungszeit sowie Tätigkeiten, die komplizierte Übergabemodalitäten zur Folge hätten.

Eine erhebliche Ausweitung der Teilzeitbeschäftigung scheitert jedoch auch an der Tatsache, daß von der Nachfrageseite her überwiegend Interesse an einer Beschäftigung für den Vormittag besteht. Dies bedeutet, daß bei der Besetzung einer Planstelle mit einem Vollbeschäftigten ein Arbeitsplatz benötigt wird, im Falle der Besetzung mit zwei Halbtagsbeschäftigten vormittags (und damit gleichzeitig) müßten jedoch zwei Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Die Folge davon sind erhöhter Raum- und Materialbedarf.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Schwierigkeiten wurde der Versuch unternommen, die sachlich für eine

DER BUNDES MINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

-- 5 --

Teilzeitbeschäftigung geeigneten Planstellen und die organisatorischen Möglichkeiten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Demnach könnten ca. 700 Planstellen zusätzlich anstelle mit Vollbeschäftigten mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Gegen die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hat sich die Bundesregierung bereits bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen. Diese Haltung wird im übrigen auch von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, der Eisenbahner sowie der Gewerkschaft der Post- und Telegrafenediensteten vertreten.

Das gesamte System des Beamtenrechts ist nämlich auf die Vollbeschäftigung der Beamten in ihrer wesentlichen Tätigkeit ausgerichtet. Aus diesem Grund finden sich im geltenden Beamtendienstrecht zahlreiche Rechtsinstitute, die bei der Einführung einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten entweder einer umfassenden Änderung bedürfen oder überhaupt beseitigt werden müßten. Probleme in diesem Zusammenhang könnten sich z.B. bei der Vorrückung in höhere Bezüge, bei der Beförderung sowie bei der Bemessung des Ausmaßes von Ansprüchen des Beamten, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, bei der Arbeitsplatzorganisation, aber auch im Zusammenhang mit der Betrauung teilzeitbeschäftigter Beamter mit Leitungsfunktionen, mit Nebenbeschäftigungen, die besonders häufig auftreten könnten, sowie bei der Aus- und Fortbildung, deren Kurse im allgemeinen auf Vollbeschäftigte abgestellt sind, ergeben.

Eine spezielle Schwierigkeit liegt darin, daß der Dienstgeber Beamten, mit deren Wechsel in ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis er in besonderem Maß rechnen muß, von vornherein keine Leitungsfunktion übertragen kann. Im besonderen könnten dadurch die Karriereaussichten von Frauen beeinträchtigt werden.

DER BUNDES MINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 6 -

Aus personalpolitischer Sicht ist zu bemerken, daß die zu erwartende Rückkehr von Teilzeitbeschäftigten (insbesondere Frauen) höheren Alters in vollbeschäftigte Dienstverhältnisse Planstellen zu Lasten junger Aufnahmewerber blockiert und infolge einer Verschiebung der Gesamtaltersstruktur der Beamtenschaft nach oben auch zu finanziellen Mehrbelastungen der Dienstgeber führen würde.

Aus allen diesen Gründen besteht nach Abwägung der sich aus einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten ergebenden Vorteile für die Betroffenen mit den hieraus resultierenden Problemen und Nachteilen für das Gesamtsystem des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und damit für den Dienstgeber die Auffassung, daß die Einführung einer Teilzeitbeschäftigung von Beamten grundsätzlich nicht anzustreben ist.

Harbauer